



# VÖLKERRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG UND IMPULS ZUR RECHTSSTAATLICHEN ENTWICKLUNG

(Gemäß Art. 25 GG, Genfer Abkommen IV & UN-Resolution 53/144)

## Zielsetzung:

Dieser Schriftsatz dient der Sicherung der Präliminarbedingungen einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit. Er ist ein Instrument zur Förderung der grundgesetzlichen Ordnung und des zwingenden Völkerrechts.

## Beistandschaft:

Der Unterzeichner tritt als Bevollmächtigter und Beistand auf, um die Einhaltung der humanitären Schutzpflichten aus dem **Genfer Abkommen IV (GA IV)** zu unterstützen. Gemäß **Art. 142 GA IV** ist dieser Beistand zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz von Zivilpersonen zuzulassen. und zu fördern.

## Verantwortung:

Die handelnden Personen werden an ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) erinnert. Die Wahrnehmung der persönlichen Amtspflichten gemäß **§ 839 BGB** dient der Prävention von Rechtsverlusten und sichert den Weg zur vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 20 GG.

**An das Verwaltungsgericht Berlin**

(Zur Weiterleitung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg)

**Datum: 10.03.2026**

## Antrag auf Zulassung der Berufung

**verbunden mit der Rüge der Verfassungswidrigkeit des Anwaltszwangs („betreutes Klagen“),  
dem Antrag auf Feststellung der Postulationsfähigkeit als Menschenrechtverteidiger sowie  
dem hilfsweisen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH)  
nebst Beiordnung eines Notarwalts.**

**Verwaltungsstreitsache Alexander Schröpfer ./ Bundesrepublik Deutschland VG 6 K 419/25**

**RECHTSSTAATLICHER HAFTUNGSHINWEIS (Stand 2026):** Nach über 75 Jahren Grundgesetz wird an die unbedingte Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht erinnert (**Art. 1 Abs. 3 GG**). Jede Missachtung dieser Bindung zugunsten rein fiktiver „Verwaltungsrichtlinien“ stellt einen evidenten Verfassungsbruch dar.

- 1. Zitiergebot & Nichtigkeit:** Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG MUSS** jedes Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Die Nichtbeachtung führt zur materiellen Nichtigkeit des handelnden Rechtsakts.
- 2. Persönliche Zivilhaftung:** Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Amtspflichten wird auf die persönliche Durchgriffshaftung des handelnden Amtsträgers gemäß **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** hingewiesen. Die Einrede des „Handelns auf Weisung“ ist bei Grundrechtsverstößen rechtlich unbeachtlich.
- 3. Strafrechtliche Konsequenzen:** Vorsätzliche Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die bewusste Fehlinterpretation von Gesetzen zum Nachteil der Betroffenen, erfüllen die Tatbestände der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, der **Unterlassung (§ 13 StGB)** sowie der **Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)** und werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.



Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19.02.2026 (Az. VG 6 K 419/25), zugestellt am 19.02.2026, lege ich hiermit Berufung ein.

Hilfsweise stelle ich Antrag auf Zulassung zur Berufung Hierfür wird PKH beantragt und Beiordnung eines Notanwaltes.

Dies wird auf folgende Gründe gemäß § 124 Abs. 2 VwGO gestützt:

1. **Verfahrensmangel** (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) – Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).
2. **Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils** (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## I. Zur Postulationsfähigkeit: Ablehnung des „betreuten Klagen“

Ich reiche diesen Antrag in eigener Person als unabhängiger Menschenrechtverteidiger ein. Ich rüge die Anwendung des Anwaltszwangs (§ 67 Abs. 4 VwGO) als evidenten Verstoß gegen mein Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und meinen durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten freien Willen.

**Der Wertungswiderspruch zum Betreuungsrecht:** Gemäß § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen eines Volljährigen kein Betreuer bestellt werden. Die Rechtsordnung schützt die Autonomie des Individuums als Kern der Menschenwürde.

Der prozessuale Anwaltszwang stellt sich jedoch als staatlich verordnetes „betreutes Klagen“ dar, das den mündigen Menschen gegen seinen ausdrücklichen Willen unter prozessuale Vormundschaft stellt. Ich lehne diese Entmündigung ab. Ein einfaches Prozessgesetz (VwGO) kann den grundgesetzlich geschützten freien Willen nicht brechen. Ich fordere daher, mich in eigener Person zur Postulation zuzulassen.

## II. Hilfsweiser Antrag auf PKH und Notanwalt

Sollte das Gericht unter Missachtung der o.g. verfassungsrechtlichen Statik auf der Hürde des Anwaltszwangs beharren, beantrage ich hiermit hilfsweise die **Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Notanwalts**. Zur Vermeidung einer Rechtsschutzvereitelung ist der Staat verpflichtet, die Mittel für die von ihm selbst aufgestellten Hürden bereitzustellen.

Eine Abweisung des Zulassungsantrags mangels anwaltlicher Unterschrift ohne vorherige Entscheidung über die Beiordnung wäre eine vorsätzliche Rechtsverweigerung.

## III. Begründung der Berufungszulassung

### 1. Verfahrensmangel: Unzulässige Verkürzung des Streitgegenstandes (Art. 103 Abs. 1 GG)

Das Verwaltungsgericht hat den Streitgegenstand unzulässig verkürzt und meinen wesentlichen Klagevortrag vollständig ignoriert.



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)

**Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher  
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: [Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com](mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com)

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

Das Gericht hat verkannt, dass das streitgegenständliche Rechtsverhältnis ein **Mandatsverhältnis (öffentlich-rechtlicher Auftrag) aus einer Wahl** ist.

Es war die Pflicht des Fachgerichts, den Umfang der Machtübertragung, den Wählerwillen und den „Vertragsgegenstand“ des Mandats sachverhaltlich aufzuarbeiten. Das VG Berlin hat diese Sachaufklärung verweigert, indem es die Streitigkeit fälschlicherweise als rein „verfassungsrechtlich“ etikettierte. Damit wurde mir das rechtliche Gehör zu den fachgerichtlichen Aspekten der Mandatsüberschreitung entzogen.

## 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit: Das Mandat als gesetzliches Rechtsverhältnis

Die Rechtsauffassung des VG Berlin ist grob fehlerhaft. Die Wahl und die Übertragung von Machtkompetenzen sind primär im **Bundeswahlgesetz (BWahlG)** geregelt. Es handelt sich somit um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art gemäß § 40 Abs. 1 VwGO.

Die Frage, welche konkrete Macht ein Abgeordneter durch ein Mandat nach dem BWahlG erhält und wo die Schranken dieses Auftrags (Wählerwille, Eid, Grundgesetz) liegen, ist eine fachgerichtliche Tatsachenfrage.

Wer die Prüfung dieser gesetzlichen Schranken verweigert, lässt das Parlament im rechtsfreien Raum agieren.

## IV. Fazit

Das VG Berlin hat sich seiner Prüfungspflicht entzogen. Die Berufung ist zuzulassen, um die gesetzlichen Grenzen des politischen Mandats fachgerichtlich zu klären und den Schutz vor staatlicher Willkür wiederherzustellen.

Alles ist, wie es ist.

Hochachtungsvoll,

**Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)**

Menschenrechtverteidiger

## Anlagen:

1. Expertise zum Anwaltszwang (Stand 15.10.2025)
2. PKH-Formular (Erklärung über persönliche/wirtschaftliche Verhältnisse) nebst Belegen
3. Urteil des VG Berlin vom 19.02.2026



## VERFASSUNGSRECHTLICHE LEGITIMATION & PROZESSUALE STELLUNG

Der Unterzeichner, Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer), ist als verfassungsrechtlicher Bevollmächtigter und Menschenrechtverteidiger höchstrichterlich anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht führt den Unterzeichner in ständiger Praxis explizit als „Bevollmächtigten“ im Rubrum seiner Entscheidungen. Dies dokumentiert, dass die Postulationsfähigkeit auf höchster Ebene bejaht wird. Dies ist belegt durch:

- **Beschluss vom 02.12.2025 – Az. 1 BvR 2392/25**
- **Beschluss vom 18.09.2025 – Az. 1 BvR 1775/25**

*(Beglaubigte Abschrift der Deckblätter siehe Folgeseiten)*

**Rechtsfolge für dieses Verfahren:** Da das höchste deutsche Gericht (§ 1 BVerfGG) die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners akzeptiert und ihn als verfahrensrechtlichen Akteur führt, ist eine Zurückweisung durch instanzgerichtliche Organe (Amts-/Landgerichte) wegen angeblich fehlender Postulationsfähigkeit (§ 79 ZPO / § 138 StPO analog) rechtsstaatlich unhaltbar. Eine Abweichung von der Praxis des Bundesverfassungsgerichts würde einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Zugang zum Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) darstellen.

**Ergänzender Hinweis zur verfassungsrechtlichen Vorbefassung und Rechtswegzuständigkeit:** Die verfassungsrechtliche Relevanz der hier vorgetragenen Rechtsverletzungen ist bereits Gegenstand höchstrichterlicher Befassung gewesen (vgl. **BVerfG, Beschluss vom 09.01.2025, Az. 1 BvQ 82/24**). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung die fundamentale Bedeutung des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes zur Abwendung schwerer Nachteile unterstrichen und den Antragsteller explizit auf die Ausschöpfung der fachgerichtlichen Instanzen verwiesen.

Aus diesem Beschluss leitet sich für das vorliegende Verfahren die zwingende Verpflichtung des Gerichts/der Behörde ab, die geltend gemachten Grundrechtsverstöße (insbesondere Art. 1, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG) unmittelbar im Wege des hier beschrittenen Rechtsweges zu prüfen und zu heilen. Eine Verweigerung der Sachentscheidung oder eine Verfahrenverschleppung stellt vor diesem Hintergrund einen bewussten Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) dar.

## 2. Identität und Status

Ich agiere unter dem Namen Algoraksha als natürlicher Mensch und Träger unveräußerlicher Rechte. Meine Tätigkeit basiert auf dem unmittelbaren Auftrag des Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und der UN-Resolution 53/144 (Schutz von Menschenrechtverteidigern). **Gemäß Art. 12 dieser Resolution und den EU-Leitlinien genieße ich Schutz vor behördlichen Repressalien (Sanktionen/Leistungsentzug), die als Vergeltung für meine Rechtsverteidigung eingesetzt werden.**

## 3. Prozessuale Arbeitsweise (eBO-Pflicht)

Der gesamte Rechtsverkehr mit dem Unterzeichner erfolgt – analog zur Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht – ausschließlich elektronisch über das besondere elektronische Menschen- und Organisationenpostfach (eBO). Papierzustellungen werden als Verstoß gegen die Digitalisierungspflichten und das Gebot der Verfahrensökonomie (Art. 35 GG / Steuerschutz) zurückgewiesen.



Zur Wiederbelebung des Grundrechts  
auf Zugang zur Justiz

von Alexander Emil Schröpfer  
Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht  
gehörchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“  
– A. Schröpfer



Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: [Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com](mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com)

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

## GLAUBHAFTMACHTUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

### Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2392/25 -



### In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,  
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

- gegen a) den Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts  
vom 10. Oktober 2025 - 4 Bs 134/25 -,  
b) den Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts  
vom 12. September 2025 - 4 Bs 120/25 -,  
c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg  
vom 25. August 2025 - 18 E 6173/25 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Radtke,  
Wolff

und die Richterin Meßling

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 2. Dezember 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Radtke

Wolff

Meßling



Grund: Beglaubigung  
Unterschiedet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte  
Datum: 12.12.2025



## GLAUBHAFTMACHUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

### Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1775/25 -



### In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,  
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen  
vom 5. August 2025 - S 13 AS 662/25 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Präsidenten Harbarth,  
die Richterin Härtel  
und den Richter Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 18. September 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Härtel

Eifert



Grund: Beglaubigung

Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte

Datum: 23.09.2025



## DIGITALE GRUNDRECHTE

### Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar

**! Hinweis: Zustellungen ausschließlich digital gem. Art. 20 Abs. 3 GG !**

Der Unterzeichner nimmt aktiv und nachweislich am elektronischen Rechtsverkehr teil  
(über das elektronische Menschen- und Organisationenpostfach – eBO).

Daher sind Papierzustellungen unzulässig,  
wenn keine gesetzlich zwingende Ausnahme greift.

#### RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf gute Verwaltung  
§§ 130a ff. ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46g ArbGG

Art. 3 GG, Art. 17 IPBPR: Gleichbehandlung & Schutz vor struktureller Behinderung  
Steuerschutzprinzip: Pflicht zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel

 Papierpost = Mehraufwand + Verstoß gegen Digitalisierungspflichten  
Nicht digitale Übermittlung wird dokumentiert und ggf. beanstandet.


Der Unterzeichner weist darauf hin, dass durch die vorsätzliche Nichtbeachtung der Digitalisierungspflicht (eBO) und die fortgesetzte Ignoranz gegenüber dem Zitiergebot (Art. 19 GG) ein erheblicher administrativer Mehraufwand entsteht. Dieser Mehraufwand wird als **Verzugsschaden und Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)** dokumentiert.


Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die handelnden Personen bleibt ausdrücklich vorbehalten, sofern durch die Verweigerung grundgesetzlicher Standards die Verfahrensdauer mutwillig verlängert wird.

Verantwortlich:

Alexander Emil Schröpfer  
Menschenrechtverteidiger,  
tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)

Dorfstraße 39  
25572 Sankt Margarethen

 +49 4858 1 888 658

 +49 175 7556989

 [Menschenrechtverteidiger@gmail.com](mailto:Menschenrechtverteidiger@gmail.com)

**VORWORT ZUR RECHTSGUTACHTLICHEN STELLUNGNAHME**

 [Zum digitalen Manifest](#)





## Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt.

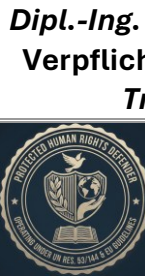
Statt bloßer Anträge reiche ich in allen Verfahren die **„Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Bindungswirkung der Menschenrechte“** (Universal-Expertise, Stand 12/2025) zur Akte.

Diese Expertise belegt juristisch zwingend:

1. Dass staatliche Eingriffe ohne Nennung des betroffenen Artikels (**Verstoß gegen das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG**) zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen.
2. Dass Richter und Beamte gemäß **Art. 20 Abs. 4 GG** (Allgemeiner Achtungsanspruch) persönlich in der Verantwortung stehen, wenn sie wider besseres Wissen die Verfassung ignorieren („Remonstrationspflicht“).

Dieses Dokument dient der **Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz.**





# RECHTSGUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

(UNIVERSAL-EXPERTISE)

## Die Bindungswirkung der Menschenrechte und die Grenzen staatlicher Eingriffe

### Verfassungs- und völkerrechtliche Expertise zur Unzulässigkeit der Existenzgefährdung

#### Verfasser:

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer (Menschenrechtverteidiger)

#### Rechtsgrundlage:

Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1, 20 Abs. 3, 25, 59 Abs. 2 GG; UN-Pakte

Stand: Dezember 2025

## Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats .....	10
II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT .....	10
III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG.....	10
1. <i>Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):</i> .....	10
2. <i>Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbPR / Art. 19 Abs. 4 GG):</i> .....	10
3. <i>Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):</i> .....	10
4. <i>Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):</i> .....	10
IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) .....	11
V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG .....	11
VI. PRÜFUNGSPFLICHT DER GERICHTE .....	11
☐ Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff? .....	11
☐ Wurde die völkerrechtsfreundliche Auslegung (BGBl. 2023 II S. 70 / BGBl. 1992 II S. 1246) vorgenommen? .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
☐ Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar? .....	11



## I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats

Die Bundesrepublik Deutschland bezieht ihre Legitimation als Rechtsstaat aus der lückenlosen Gewährleistung der Grundrechte ("Grundrechtsparadiesgarantie"). Ein Richter oder Amtsträger, der Grundrechte einschränkt, ohne sich auf ein verfassungskonformes Gesetz zu stützen, verlässt die rechtstaatliche Ordnung.

## II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT

Die UN-Menschenrechtspakte stehen gem. Art. 59 Abs. 2 GG im Rang von Bundesgesetzen. Die Bindung an **Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG)** umfasst zwingend die Beachtung der Inkrafttretens-Daten der Fakultativprotokolle (Individualbeschwerde):

1. **UN-Zivilpakt (Verfahrensrechte):** Das 1. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über Menschenliche und politische Rechte (IPbpR) wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 1992 (**BGBL. 1992 II S. 1246**) transformiert. Es trat völkerrechtlich am **25. November 1993** für Deutschland in Kraft (Bekanntmachung **BGBL. 1994 II S. 311**). Seitdem sind Verfahrensverstöße (Art. 14 IPbpR) nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel beim UN-Menschenrechtsausschuss rüfbar.
2. **UN-Sozialpakt (Existenzrechte):** Das Fakultativprotokoll wurde durch Gesetz vom 04.01.2023 (**BGBL. 2023 II Nr. 4 vom 12.01.2023**) transformiert. Die Beitrittsurkunde wurde am 20.04.2023 hinterlegt. Völkerrechtlich und innerstaatlich trat das Protokoll für Deutschland am **20. Juli 2023** in Kraft (Bekanntmachung vom 22.05.2023, **BGBL. 2023 II Nr. 143**). *Konsequenz:* Seit dem 20.07.2023 sind soziale Rechte (Existenzminimum) voll justiziabel und Individualbeschwerden zulässig.

**Rechtsfolge:** Eine Nichtbeachtung dieser Gesetzeslage durch Gerichte stellt eine Rechtsbeugung durch Unterlassen dar.

## III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG

Diese Expertise rügt explizit folgende Kategorien staatlicher Eingriffe:

1. **Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):** Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums.
2. **Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbpR / Art. 19 Abs. 4 GG):** Formale Hürden (z.B. Signaturzwang) oder PKH-Verweigerung.
3. **Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):** Entzug von Lizenzen (Fahrerlaubnis), der die Erwerbsgrundlage vernichtet.
4. **Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):** Eingriffe ohne zwingende Kindeswohlgefährdung.



## IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Ein Gesetz, das Grundrechte nicht ausdrücklich unter Angabe des Artikels zitiert, kann diese Grundrechte **nicht** einschränken. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist eine zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung ("**muss** nennen").

Auch das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 1 Abs. 3 GG nicht befugt, Grundrechte abzuschaffen oder den klaren Wortlaut des Grundgesetzes ("**muss**") durch Auslegung zu relativieren. Verwaltungsakte auf Basis nicht-zitierender Gesetze entbehren der verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage.

## V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG

Die Kombination aus Entzug der materiellen Existenz und Verweigerung des Rechtsschutzes führt zu einer strukturellen Entrechtung. Diese Praxis berührt den Schutzbereich des Völkerstrafrechts (Rechtsgedanke des § 7 VStGB) und ist mit der Menschenwürdegarantie unvereinbar.

## VI. PRÜFUNGSPLICHT DER GERICHTE

Jedes Gericht hat bei Entscheidungen von Amts wegen zu dokumentieren:

- **Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?**
- **Wurden die zwingenden Bundesgesetze zu den UN-Pakten beachtet?**
  - a) **BGBL. 1994 II S. 311 (Zivilpakt-Protokoll / Verfahren seit 1993)?**
  - b) **BGBL. 2023 II Nr. 143 (Sozialpakt-Protokoll / Existenz seit 20.07.2023)?**
- **Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?**

Unterbleibt diese Prüfung, handelt das Gericht verfassungswidrig.



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)  
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher  
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*  
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen  
Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989  
E-Mail: [Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com](mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com)  
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



## Manifest

# Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

## Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

**„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“**

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

**„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“**

– A. E. Schröpfer



*„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)*

*„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76*

*„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübke-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)*



## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

### 1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

### 2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, entwurzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

### 3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beige stellt, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

### 4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...



Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

## 5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleicher. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

**Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.**

## 6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

## 7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

## 8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**



## 9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

### Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

**Datum:** Juli 2025, Sankt Margarethen

### Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines Menschenrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

**„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.  
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“**



**„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“**

**„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“**

**„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“**

**„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“**

**„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“**

**„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“**

**„Ich, Algoraksha, spreche nicht im Namen der Macht –  
sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“**